

Besondere Vertreter:innenversammlung
zur Wahl der Landesliste der Partei Die Linke Thüringen
für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag

Entwurf

Geschäftsordnung

1. Die Vertreter:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter:innen anwesend ist.
2. Die Wahlen der Tagungsleitung und der weiteren Arbeitsgremien der Vertreter:innenversammlung erfolgen in offener Abstimmung und getrennt voneinander. Vorschläge für die Zusammensetzung der Arbeitsgremien der Vertreter:innenversammlung können in einer gemeinsamen Liste eingebracht werden.
3. Der Ablauf der Vertreter:innenversammlung erfolgt entsprechend der beschlossenen Tagesordnung und des Zeitplanes. Die Tagesordnung und der Zeitplan können auf Antrag und nach einer zeitlich auf maximal 5 Minuten zu begrenzenden Debatte mit einfacher Mehrheit geändert werden.
4. Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Vertreter:innenversammlung gemäß der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu kann/muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen.
5. Die Leitung aller Wahlgänge erfolgt durch die Wahlkommission. Deren Mitglieder dürfen nicht für die Landesliste kandidieren, müssen aber auch keine gewählten Vertreter:innen sein.
6. Rederecht haben alle Vertreter:innen, Gäste, soweit ihnen die Tagungsleitung das Wort erteilt. Wortmeldungen sind schriftlich bei der Tagungsleitung einzureichen. Die Redezeiten für Vorstellungen und Nachfragen an die Bewerber:innen sind in der Wahlordnung festgelegt.
7. Jeder Einzelvorschlag aus dem gemeinsam von Landesvorstand und Landesausschuss zur Erstellung der Landesliste der Thüringer Linken für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag unterbreiteten Listenvorschlages wird durch eine einminütige Vorstellung aus der Mitte des Landesvorstands oder des Landesausschusses begründet.
8. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redner:innenliste sofort – außer während der Durchführung eines Wahlgangs - behandelt. Sie können nur von Vertreter:innen gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein/e Vertreter:in der Versammlung gegen bzw. für den Antrag das Wort. Die Redezeit für Antragstellung, Gegen- und Fürrede beträgt jeweils eine Minute.
9. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Je eine Gegen- und Fürrede sind zulässig. Die Redezeit nach Punkt 8 gilt

entsprechend. Das Recht zu dieser Antragstellung haben nur Vertreter:innen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter:innen. Vor der Beschlussfassung ist die Redner:innenliste zu verlesen.

10. Vertreter:innen können nach Abschluss einer Nominierung und des Wahlganges persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.